



C/2024/5900

24.10.2024

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾
23. Oktober 2024
(C/2024/5900)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,0767	CAD	Kanadischer Dollar		1,4900
JPY	Japanischer Yen		164,66	HKD	Hongkong-Dollar		8,3656
DKK	Dänische Krone		7,4583	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7918
GBP	Pfund Sterling		0,83148	SGD	Singapur-Dollar		1,4237
SEK	Schwedische Krone		11,4120	KRW	Südkoreanischer Won		1 491,54
CHF	Schweizer Franken		0,9340	ZAR	Südafrikanischer Rand		19,0355
ISK	Isländische Krone		149,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,6759
NOK	Norwegische Krone		11,8525	IDR	Indonesische Rupiah		16 872,70
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6836
CZK	Tschechische Krone		25,235	PHP	Philippinischer Peso		62,513
HUF	Ungarischer Forint		401,83	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,3433	THB	Thailändischer Baht		36,355
RON	Rumänischer Leu		4,9737	BRL	Brasilianischer Real		6,1583
TRY	Türkische Lira		36,9250	MXN	Mexikanischer Peso		21,6115
AUD	Australischer Dollar		1,6233	INR	Indische Rupie		90,5370

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.



C/2024/6309

24.10.2024

**Stellenausschreibung zur Erstellung einer Reserveliste
Verwaltungsdirektor (m/w)**

(C/2024/6309)

Stellenbezeichnung:	Verwaltungsdirektor (m/w)
Referenznummer:	EPPO/2024/AD/019
Art des Vertrags:	Bediensteter auf Zeit (Erstvertrag mit einer Dauer von 4 Jahren, einmalig verlängerbar um höchstens 4 Jahre), Vollzeit, Gleitzeitregelung
Funktions-/Besoldungsgruppe:	AD 14
Gehalt:	Monatliches Mindestgrundgehalt 17 237,05 EUR und Zusatzleistungen; siehe weitere Informationen unten
Ort der dienstlichen Verwendung:	LUXEMBURG, hybride Arbeitsmodalitäten verfügbar
Bewerbungsschluss:	25.November 2024, 23.59 Uhr (MEZ)

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) sucht geeignete Bewerber für die Stelle eines Verwaltungsdirektors mit nachgewiesener Berufserfahrung in der Bereitstellung hochwertiger administrativer Unterstützung für große Organisationen.

Der Verwaltungsdirektor wird vom Kollegium der EUSTa aus einer vom Europäischen Generalstaatsanwalt vorgeschlagenen Liste erfolgreicher Bewerber ernannt.

Der Verwaltungsdirektor ist der gesetzliche Vertreter der EUSTa für Verwaltungs- und Haushaltszwecke und führt den Haushaltsplan der EUSTa als Anweisungsbefugter aus.

Wenn Sie daran interessiert sind, Teil einer florierenden multikulturellen Organisation zu sein, besuchen Sie unsere Website ⁽¹⁾. Dort finden Sie weitere Informationen über unsere Aktivitäten, Karrieremöglichkeiten bei der EUSTa und das Leben und Arbeiten in Luxemburg.

1. IHRE AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Der Verwaltungsdirektor übt sein Amt unabhängig aus, holt keine Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen ein und nimmt auch keine Weisungen von diesen entgegen.

Der Verwaltungsdirektors nimmt u. a. die folgenden Aufgaben wahr:

- Führung der laufenden Geschäfte der EUSTa und die Personalverwaltung;
- Durchführung der vom Europäischen Generalstaatsanwalt und vom Kollegium gefassten Beschlüsse;
- Ausarbeitung von Entscheidungen und Strategien zur Gewährleistung einer effizienten Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen und Beschaffung, Sicherheit und digitale Dienste;
- Erstellung eines Vorschlags für das jährliche und das mehrjährige Programmdokument, den er dem Europäischen Generalstaatsanwalt vorlegt;
- Umsetzung des jährlichen und des mehrjährigen Programmdokuments und die Berichterstattung darüber an das Kollegium;

⁽¹⁾ <https://www.eppo.europa.eu/en>.

- Erstellung der die Verwaltung und den Haushalt betreffenden Teile des Jahresberichts der EUSTa über ihre Tätigkeiten;
- Ausarbeitung eines Aktionsplans als Folgemaßnahme zu den Schlussfolgerungen interner oder externer Prüfberichte, Bewertungen und Ermittlungen, zu denen auch diejenigen des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des OLAF zählen; Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus den Bemerkungen ergeben, und Berichterstattung an die Auditstellen und das Kollegium;
- Umsetzung der internen Strategien der EUSTa in den Bereichen Betrugsbekämpfung, interne Kontrolle und Risikomanagement und regelmäßige Berichterstattung an das Kollegium;
- Erstellung des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts der EUSTa, einschließlich seiner Zuverlässigkeitserklärung für die rechtmäßige und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel der EUSTa, und Vorlage dieses Berichts an den Europäischen Generalstaatsanwalt und das Kollegium zur Annahme;
- Ausführung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans gemäß den Finanzvorschriften der EUSTa und dem Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in eigener Verantwortung und im Rahmen der bewilligten Mittel; Erstellung eines Vorschlags für den Entwurf der für die EUSTa geltenden Finanzregelung und die Übermittlung des Vorschlags an den Europäischen Generalstaatsanwalt;
- erforderliche verwaltungstechnische Unterstützung zur Erleichterung der operativen Arbeit der EUSTa;
- Unterstützung des Europäischen Generalstaatsanwalts und der Stellvertreter des Europäischen Generalstaatsanwalts bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2. GRUNDLEGENDE ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Um als Bewerber zugelassen zu werden müssen Sie bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist jede der folgenden grundlegenden Voraussetzungen erfüllen:

Sie müssen über folgendes Bildungsniveau verfügen, **entweder**:

- ein Bildungsniveau, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von **mindestens vier (4) Jahren** entspricht, sowie eine nach dem Studienabschluss erworbene angemessene Berufserfahrung von mindestens **fünfzehn (15) Jahren; oder**
- ein Bildungsniveau, das einem durch ein Zeugnis bescheinigten abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von **mindestens drei (3) Jahren** entspricht, sowie eine nach dem Studienabschluss erworbene angemessene Berufserfahrung von mindestens **sechzehn (16) Jahren**.

Weitere Voraussetzungen:

- Sie müssen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen und im Besitz aller bürgerlichen Ehrenrechte sein;
- sie müssen ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein;
- sie müssen den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit erforderlichen sittlichen Anforderungen genügen; ⁽²⁾
- sie müssen die für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben erforderliche körperliche Eignung besitzen ⁽³⁾ und nachweisen, dass Sie gründliche Kenntnisse in einer der Amtssprachen der EU ⁽⁴⁾ und ausreichende Kenntnisse in einer weiteren Amtssprache der EU in dem Umfang besitzen, in dem dies für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben erforderlich ist.

⁽¹⁾ Bei erfolgreicher Bewerbung werden Sie aufgefordert, vor der Einstellung eine förmliche Bescheinigung der zuständigen Behörden vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie nicht vorbestraft sind.

⁽²⁾ Vor der Einstellung muss sich der erfolgreiche Bewerber einer Untersuchung in einer der medizinischen Einrichtungen der EU-Organen unterziehen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU (BBSB) erfüllt sind.

⁽⁴⁾ Die Amtssprachen der Europäischen Union sind: Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

3. AUSWAHLKRITERIEN

Die folgenden Erfahrungen und Kompetenzen werden in den verschiedenen Phasen des Auswahlverfahrens bewertet.

Bitte beachten Sie:

Alle wesentlichen Kriterien sind obligatorisch, was bedeutet, dass sofern ein Bewerber nicht alle wesentlichen Kriterien erfüllt, die Bewerbung nicht weiter geprüft wird.

Sie müssen im Bewerbungsformular anhand konkreter Beispiele darlegen, wie sie sowohl die wesentlichen als auch die wünschenswerten Anforderungen erfüllen.

— **Wesentliche Anforderungen:**

- a) Mindestens zehn (10) Jahre Berufserfahrung in Funktionen, die für die unter „Verantwortlichkeiten“ genannten Aufgaben relevant sind;
- b) mindestens fünf (5) Jahre Erfahrung in einer Führungsposition;
- c) ausgezeichnete Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift, die mindestens dem Niveau C1 entsprechen ^(*); Englisch ist die Arbeitssprache der EUSTA und wird auch während des Auswahlverfahrens benutzt.

— **Wünschenswerte Anforderungen:**

- a) Führungserfahrung in einer nationalen oder internationalen öffentlichen Organisation, entweder in einem justiziellen, Strafverfolgungs- oder militärischen Umfeld oder als Verwaltungsleiter einer staatlichen Einrichtung;
- b) fundierte Kenntnis des EU-Beamtenstatuts und der Haushaltsordnung;
- c) nachgewiesene Arbeitserfahrung in einem internationalen Umfeld.

— **Soziale Kompetenzen:**

- a) Ausgeprägte Führungskompetenzen;
- b) ausgezeichnete organisatorische Fähigkeiten und Problemlösungskompetenzen;
- c) ausgezeichnetes Verhandlungsgeschick;
- d) hervorragende mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeiten.

4. IHR GEHALT UND WEITERE LEISTUNGEN

Dem erfolgreichen Bewerber wird ein Vertrag als Bediensteter auf Zeit gemäß Artikel 2 Buchstabe a der BBSB für einen Anfangszeitraum von vier (4) Jahren, einmalig verlängerbar um höchstens vier (4) Jahre, angeboten.

Der erfolgreiche Bewerber, dem ein Beschäftigungsvertrag angeboten wird, wird bei Dienstantritt je nach Dauer der Berufserfahrung in die Dienstaltersstufe 1 oder 2 der Funktionsgruppe Administration (AD), Besoldungsgruppe 14 eingestuft. Das monatliche Grundgehalt der Funktionsgruppe AD, Besoldungsgruppe 14, beträgt derzeit 17 237,05 EUR (Dienstaltersstufe 1).

Der voraussichtliche Beschäftigungsbeginn ist der 1. März 2025.

Zusätzlich zum Grundgehalt können folgende Leistungen gewährt werden:

- Zusätzliche Sonderzulagen (z. B. Auslandszulage, Haushaltszulage, Zulage für unterhaltsberechtigtes Kind, Einrichtungsbeihilfe), je nach familiärer Situation und Herkunftsort der betreffenden Person;
- flexible Arbeitsregelungen (z. B. flexible Arbeitszeiten, Telearbeit);
- Fortbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Anspruch auf mindestens 24 Tage Jahresurlaub;
- Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsurlaub sowie Elternzeit unter bestimmten Bedingungen;

^(*) Vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen: <https://europass.europa.eu/de/common-european-framework-referen-ce-language-skills>.

- Zugehörigkeit zum Kranken- und Arbeitslosenversicherungssystem, das weltweit Zugang zu Betreuungsleistungen ermöglicht;
- Ruhegehaltsansprüche im öffentlichen Dienst der EU nach 10 Dienstjahren;
- Möglichkeiten für die Laufbahnentwicklung von Führungskräften im öffentlichen Dienst der EU.

Das Gehalt unterliegt einer Gemeinschaftssteuer, die an der Quelle einbehalten wird, und die Bediensteten sind von nationalen Steuern befreit.

Die Einzelheiten des gesamten Vergütungspakets sind den Artikeln 62 bis 70 und Anhang VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union ⁽⁶⁾ zu entnehmen.

5. EINREICHUNG VON BEWERBUNGEN

1. **Laden Sie das EUStA-Bewerbungsformular herunter und füllen Sie es aus** — es ist verfügbar auf unserer Website: <https://www.eppo.europa.eu/how-to-apply>.
2. **Speichern Sie Ihr ausgefülltes Formular wie folgt:**
NACHNAME_Vorname_Referenznummer
3. **Senden Sie das ausgefüllte EUStA-Bewerbungsformular im PDF-Format bis zum 25. November 2024, 23.59 Uhr (MEZ) an unser Auswahl- und Einstellungsteam** eu-eppo-recruitment@ec.europa.eu.
4. **Bitte geben Sie in der Betreffzeile der E-Mail die Referenznummer dieser Stellenausschreibung an, gefolgt von Ihrem Nachnamen** (Betreff: Referenznummer_NACHNAME).

Bitte beachten Sie, dass die Auswahlliste bis zum 31.12.2026 gültig ist und verlängert werden kann.

⁽⁶⁾ Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1), konsolidierter Text kann hier abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A01962R0031-20240101>.

ANHANG

1. **Bewerbungsverfahren**

Ausführliche Hinweise zur Bewerbung finden Sie in der Stellenbeschreibung unter „Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten“.

- **Zulässigkeit:** Die Bewerber müssen vor der Einreichung ihrer Bewerbung sorgfältig prüfen, ob sie alle Zulassungskriterien erfüllen, insbesondere in Bezug auf die geforderten Abschlüsse und Berufserfahrungen sowie ihre Sprachkenntnisse.
- **Sicherheitsüberprüfung:** Der Bewerber muss entweder über eine gültige Sicherheitsermächtigung bis zum Geheimhaltungsgrad „SECRET UE/EU SECRET“ verfügen oder bereit sein, sich dem nationalen Sicherheitsüberprüfungsverfahren zu unterziehen (um die Stelle ausüben zu dürfen).
- **Sprache:** Alle Bewerbungen müssen in englischer Sprache abgefasst sein. Das Vorstellungsgespräch wird in Englisch und gegebenenfalls in einer anderen erforderlichen Sprache geführt.

Englisch ist die Arbeitssprache für operative und administrative Tätigkeiten der EUSTa gemäß dem Beschluss Nr. 2/2020 des Kollegiums der EUSTa vom 30. September 2020 über interne Sprachenregelungen.

- **Antragsformular:** Bewerbungen, die nicht unter Verwendung des EUSTa-Bewerbungsformulars eingereicht werden, sowie unvollständige und/oder nicht lesbare Bewerbungen und Bewerbungen, die nicht im PDF-Format eingereicht werden, werden von der Bewertung ausgeschlossen und als nicht zulässig behandelt.

- **Berufserfahrung:**

Jeder beliebige Zeitraum darf nur einmal berücksichtigt werden (um angerechnet zu werden, dürfen sich die zu berücksichtigenden Jahre des Studiums bzw. der Berufserfahrung nicht mit anderen Zeiten des Studiums oder der Berufserfahrung überschneiden. Wenn der Bewerber beispielsweise eine Vollzeitstelle hatte und abends und an Wochenenden eine freiberufliche Beratertätigkeit ausübte, wird die für die letztgenannte Tätigkeit aufgewendete Zeit nicht auf diesen Zeitraum angerechnet).

Teilzeiterfahrung wird im Verhältnis zum Prozentsatz der geleisteten Vollzeitarbeitsstunden gezählt; daher werden die Bewerber gebeten, den prozentualen Anteil der Teilzeitbeschäftigung anzugeben.

Die allgemeine Wehrpflicht bzw. der entsprechende Zivildienst, der nach dem Erwerb der oben genannten Mindestqualifikation abgeleistet wurde, wird als Berufserfahrung angerechnet, sofern dies anhand eines amtlichen Dokuments nachgewiesen wird.

Freiberufliche oder selbstständige Bewerber müssen entweder eine Bescheinigung über die Ausübung der Tätigkeit (oder eine gleichwertige Bescheinigung) oder eine Kopie des Eintrags in das zuständige Handelsregister oder ein anderes amtliches Dokument (etwa eine Steuererklärung) vorlegen, aus dem eindeutig die Dauer der entsprechenden Berufserfahrung hervorgeht.

- **Bildung:**

Es werden nur Qualifikationen berücksichtigt, die in den EU-Mitgliedstaaten erworben oder von den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt wurden. Bewerber, die niedrigere Abschlüsse von außerhalb der EU (z. B. Bachelor-Abschlüsse) zusammen mit höheren Abschlüssen einer Universität eines EU-Mitgliedstaats (z. B. Master-Abschlüsse) besitzen, benötigen möglicherweise keine Anerkennung ihrer niedrigeren Abschlüsse.

Im Vereinigten Königreich erworbene Abschlüsse, die vor dem 31.12.2020 ausgestellt wurden, können auch ohne Gleichwertigkeitsnachweis anerkannt werden.

Für Abschlüsse, die in Nicht-EU-Ländern erworben wurden, ist eine NARIC-Anerkennung erforderlich.

Promotionszeiten können nur dann als Berufserfahrung angerechnet werden, wenn die Bewerber während der gesamten Dauer ihres Promotionsprogramms ein Stipendium oder ein Gehalt erhalten haben, wobei die Höchstdauer der Anerkennung drei Jahre beträgt, und wenn das Programm bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erfolgreich abgeschlossen worden ist.

- **Weitere Unterlagen:** Unterlagen wie z. B. beglaubigte Kopien der Abschlüsse/Zugnisse, Referenzen und Nachweise der Berufserfahrung usw. sind nicht zu diesem Zeitpunkt, sondern erst in einer späteren Phase des Verfahrens auf Verlangen der EUSTa einzureichen.

- **Bewerbungsfrist:** Nach Bewerbungsschluss eingegangene Bewerbungen werden von der EUSTa nicht berücksichtigt. Bewerbern wird nachdrücklich empfohlen, mit der Einreichung ihrer Bewerbung nicht bis zum letzten Tag zu warten, da eine Überlastung der Leitungen oder eine Störung der Internet-Verbindung zu Übermittlungsproblemen führen können. Die EUSTa kann nicht für Verzögerungen verantwortlich gemacht werden, die auf solche Probleme zurückzuführen sind.

Bitte beachten Sie: Aufgrund der hohen Zahl von Bewerbungen, die in allen Auswahlverfahren eingegangen sind, werden nur die für ein Vorstellungsgespräch ausgewählten Bewerber kontaktiert. Alle Bewerber werden informiert, wenn ein Verfahren abgeschlossen ist.

2. Auswahlverfahren

1. **Bewertung der Bewerbungen:** Der Auswahlausschuss, in dem der Europäische Generalstaatsanwalt den Vorsitz führt, prüft die Bewerbungen der Bewerber anhand der Zulassungs- und Auswahlkriterien.
2. **Vorstellungsgespräche und schriftliche Prüfungen:** Die am besten geeigneten Bewerber, die dem gesuchten Profil am ehesten entsprechen und bei der Bewertung der Bewerbungen mindestens 60 % der Punkte erreicht haben, werden zu einem Vorstellungsgespräch mit dem Auswahlausschuss und zu einer schriftlichen Prüfung eingeladen.
3. **Auswahlliste:** Der Auswahlausschuss schlägt eine Liste angemessen qualifizierter Bewerber vor, die in eine Auswahlliste aufgenommen werden sollen, erstellt eine Rangfolge dieser Bewerber nach Präferenz und übermittelt diese Auswahlliste zusammen mit den entsprechenden Bewertungen dem Kollegium der EUSTa.
4. **Zweites Vorstellungsgespräch und Assessment Center:** Die Bewerber auf der Auswahlliste können zu einem zweiten Gespräch vor dem Kollegium eingeladen werden. Sie können ferner gebeten werden, sich einer Prüfung in einem Assessment Center zu unterziehen. Dem Bewerber, der durch die Entscheidung des Kollegiums ausgewählt wurde, wird eine Stelle angeboten.

Gemäß den Artikeln 11 und 11a des Statuts sowie gemäß Artikel 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (BBSB) **muss der erfolgreiche Bewerber vor der Einstellung eine Interessenerklärung abgeben.**

Die Anstellungsbehörde der EUSTa prüft, ob der erfolgreiche Bewerber ein persönliches Interesse hat, das seine Unabhängigkeit beeinträchtigen kann, oder ob ein sonstiger Interessenkonflikt in Bezug auf die angebotene Stelle besteht, und ergreift dementsprechend geeignete Maßnahmen.

Alle Anträge werden fair behandelt. Die Bewerber werden auf der Grundlage ihrer Qualifikationen und unter strikter Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit bewertet, um die bestmögliche Übereinstimmung zwischen dem Profil des Bewerbers und den Anforderungen der Stelle zu gewährleisten.

Den Bewerbern ist es strikt untersagt, im Zusammenhang mit diesem Auswahlverfahren direkt oder indirekt mit dem Auswahlausschuss Kontakt aufzunehmen. Die Anstellungsbehörde behält sich das Recht vor, Bewerber vom Auswahlverfahren auszuschließen, die diese Anweisung missachten.

3. Chancengleichheit

Die EUSTa verfolgt eine Politik der Chancengleichheit und akzeptiert Bewerbungen ohne jegliche Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

4. Datenschutzhinweis

Die EUSTa verarbeitet die personenbezogenen Daten, die von den Bewerbern als Teil des Bewerbungsformulars und in allen eingereichten Unterlagen in jeder Phase des Auswahl- und Einstellungsverfahrens sowie in der diesbezüglichen Kommunikation übermittelt werden. Zweck dieser Verarbeitung ist die Beurteilung der Eignung von Bewerbern für eine Stelle bei der EUSTa und die Verwaltung der Unterlagen im Zusammenhang mit der Auswahl und/oder Einstellung. Dies umfasst auch die Verarbeitung der übermittelten Daten für damit verbundene administrative Aspekte, wie z. B. finanzielle Erstattungen, Berechnung von Ansprüchen usw.

Im Rahmen dieser Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ausgewählten Mitarbeitern der Personalabteilung, der Finanz- und Beschaffungsabteilung und im Falle von Einsprüchen oder Beschwerden dem Juristischen Dienst zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird sie den Mitgliedern des Auswahlausschusses, der Anstellungsbehörde und den jeweiligen unterstützenden Bediensteten zugänglich gemacht. Schließlich kann sie im Zusammenhang mit und zum Zweck von Prüfungen, Inspektionen und internen Ermittlungen auch mit anderen Parteien geteilt werden, sei es mit internen Behörden oder durch Aufsichtsbehörden.

Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten werden nicht länger als drei (3) Jahre nach der finanziellen Entlastung für das Jahr, in dem die Einstellung abgeschlossen wurde, aufbewahrt, um den Prüfpflichten nachzukommen, es sei denn, laufende Gerichtsverfahren, Untersuchungen oder Prüfungen erfordern ihre weitere Aufbewahrung. Führt das Verfahren zur Beschäftigung eines Bewerbers, werden einige der darin enthaltenen Unterlagen und personenbezogenen Daten in die Personalakte übertragen und unterliegen der dafür geltenden Regelung.

Die Verarbeitung ist erforderlich, um geeignete Bewerber für die Besetzung freier Stellen bei der EUSTa auszuwählen und einzustellen und ihr somit die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Die Rechtsgrundlage, die derzeit umgesetzt wird und für das Auswahl- und Einstellungsverfahren der EUSTa verbindlich ist, sind das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie deren Durchführungsbestimmungen. Der für diese Verarbeitung administrativer personenbezogener Daten geltende Rechtsrahmen für Datenschutzzwecke ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾.

Der Bewerber hat das Recht, jederzeit Auskunft über seine personenbezogenen Daten sowie deren Berichtigung, Einschränkung oder Löschung zu verlangen. Um diese Rechte auszuüben, Unterstützung bei der Ausübung dieser Rechte zu beantragen, Fragen dazu zu stellen oder eine Beschwerde einzureichen, können sie sich an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen oder den Datenschutzbeauftragten der EUSTa wenden. Sie haben auch das Recht, sich an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden, um eine Beschwerde einzureichen.

Bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt es sich um die EUSTa, die für dieses vom Leiter der Personalabteilung koordinierte Verfahren per E-Mail unter EU-EPPO-RECRUITMENT@ec.europa.eu kontaktiert werden kann.

Der Datenschutzbeauftragte kann unter EPPO-DPO@epo.europa.eu kontaktiert werden.

An den Europäischen Datenschutzbeauftragte können Sie sich unter edps@edps.europa.eu wenden.

5. Beschwerden

Bewerber, die der Ansicht sind, dass ihre Interessen durch eine Entscheidung im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren verletzt wurden, können innerhalb der vorgesehenen Frist eine Verwaltungsbeschwerde gemäß Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union bei folgender Anschrift einreichen:

Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

An die Anstellungsbehörde (das Kollegium) über den Europäischen Generalstaatsanwalt als Vorsitzender des Kollegiums,

EPPO/2024/AD/019 — Administrative Director
11, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
LUXEMBOURG

E-Mail: epo-executiveoffice@epo.europa.eu

Die Beschwerde muss innerhalb von drei (3) Monaten eingelegt werden. Die zwingende Frist für die Einleitung eines solchen Verfahrens beginnt zu dem Zeitpunkt der Mitteilung der den Bewerber beschwerenden Maßnahme.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.)



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(C/2024/6327)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausfühler, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Solarglas	Volksrepublik China	Antidumpingzoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1080 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2020 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 238 vom 23.7.2020, S. 1)	24.7.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1036/2020-08-11>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



Bekanntmachung des bevorstehenden Auslaufens bestimmter Antisubventionsmaßnahmen

(C/2024/6328)

1. Nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Ausgleichsmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt auslaufen, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Auslaufens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, BELGIEN) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1037 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Auslaufens ⁽¹⁾
Solarglas	Volksrepublik China	Ausgleichszoll	DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1081 DER KOMMISSION vom 22. Juli 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren von Solarglas mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 238 vom 23.7.2020, S. 43)	24.7.2025

⁽¹⁾ Die Maßnahme läuft an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht (00.00 Uhr) aus.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1037/oj>.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.



C/2024/6331

24.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115881

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6331)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115881
Mitgliedstaat	Polen
Region	Polen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Zmiana mapy pomocy regionalnej dla Polski w związku z możliwością zwiększenia intensywności pomocy dla inwestycji objętych rozporządzeniem Parlamentu Europejskiego i Rady (UE) 2024/795 z dnia 29.2.2024 w sprawie ustanowienia Platformy na rzecz Technologii Strategicznych dla Europy (STEP)
Rechtsgrundlage	Projekt rozporządzenia zmieniającego rozporządzenie Rady Ministrów z dnia 27.12.2021 w sprawie ustalenia mapy pomocy regionalnej na lata 2022–2027
Art der Beihilfe	Not applicable
Ziel	Regionale Entwicklung (einschließlich der territorialen Zusammenarbeit)
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.3.2024 - 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	- -
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6332

24.10.2024

Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023

(C/2024/6332)

Der Europäische Rechnungshof veröffentlicht am 24. Oktober 2024 seinen Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2023 zusammen mit den Antworten der Agenturen.

Der Bericht kann ab dem 24. Oktober 2024, 17.00 Uhr auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden:

<https://www.eca.europa.eu/de/publications/SAR-AGENCIES-2023>.



C/2024/6362

24.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115943

(C/2024/6362)

Datum der Annahme der Entscheidung	3.10.2024
Nummer der Beihilfe	SA.115943
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Dispositif exceptionnel d'aide à la réduction définitive du potentiel viticole suite aux conséquences de l'agression de la Russie contre l'Ukraine
Rechtsgrundlage	Projet de décision de la directrice générale de FranceAgriMer n° XXX relative aux modalités de mise en œuvre d'un dispositif exceptionnel d'aide à la réduction définitive du potentiel viticole suite aux conséquences de l'agression de la Russie contre l'Ukraine
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 120 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau von Wein- und Tafeltrauben
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	FranceAgriMer 12 Rue Henri Rol-Tanguy, 93100 Montreuil
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6363

24.10.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.115852

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6363)

Datum der Annahme der Entscheidung	14.10.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.115852	
Mitgliedstaat	Malta	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Regional Aid Map for Malta (1.1.2022 - 31.12.2027)	
Rechtsgrundlage	Business Promotion Act (CAP 325 of the Laws of Malta)	
Art der Beihilfe	Not applicable	
Ziel	Regionale Entwicklung	
Form der Beihilfe		
Haushaltsmittel		
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2027	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Government of Malta n/a	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/6364

24.10.2024

Keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens

(C/2024/6364)

Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde stellt die folgende Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens dar:

Datum der Annahme der Entscheidung	27. Juni 2024
Nummer der Beihilfesache	92206
Nummer der Entscheidung	094/24/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Region	
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Beteiligung Norwegens an der Umstrukturierung von SAS
Rechtsgrundlage	Beteiligung Norwegens an der Umstrukturierung von SAS
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Maßnahme
Ziel der Maßnahme	
Form der Beihilfe	Keine Beihilfe
Mittelausstattung	
Beihilfeintensität	
Dauer	
Wirtschaftszweige	Luftverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Export Finance Norway Støperigata 1 0250 Oslo NORWEGEN
Sonstige Informationen	

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>



C/2024/6366

24.10.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 11. September 2024

(Sache E-22/24)

(C/2024/6366)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 11. September 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, den in Anhang IX Nummer 31bcp des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (*Delegierte Verordnung (EU) 2023/315 der Kommission vom 25. Oktober 2022 zur Änderung der in den Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, (EU) 2016/592 und (EU) 2016/1178 festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Zeitpunkts, ab dem die Clearingpflicht für bestimmte Arten von Kontrakten wirksam wird*) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in nationales Recht umzusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 31bcp des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 18. August 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 21. Februar 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist, d. h. bis zum 21. April 2024, nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, gemäß Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde hält fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die ergriffen worden wären, um den Rechtsakt in die innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in das innerstaatliche Recht übernommen worden wäre.



C/2024/6367

24.10.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 11. September 2024

(Rechtssache E-21/24)

(C/2024/6367)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 11. September 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, den in Anhang IX Nummer 31bcs des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (*Delegierte Verordnung (EU) 2023/314 der Kommission vom 25. Oktober 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 festgelegten technischen Regulierungsstandards hinsichtlich des Datums der Anwendung bestimmter Risikomanagementverfahren für den Austausch von Sicherheiten*) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in nationales Recht umzusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 31bcs des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 18. August 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 21. Februar 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist, d. h. bis zum 21. April 2024, nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, gemäß Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde hält fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die ergriffen worden wären, um den Rechtsakt in die innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in das innerstaatliche Recht übernommen worden wäre.



C/2024/6368

24.10.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 11. September 2024

(Rechtssache E-19/24)

(C/2024/6368)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidès als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 11. September 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, den in Anhang IX Nummer 31bcc des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (*Durchführungsverordnung (EU) 2022/1859 der Kommission vom 10. Juni 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1248/2012 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format von Anträgen auf Registrierung von Transaktionsregistern und Anträge auf Ausweitung der Registrierung von Transaktionsregistern*) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in nationales Recht umzusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 31bcc des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 18. August 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 21. Februar 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist, d. h. bis zum 21. April 2024, nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, gemäß Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde hält fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die ergriffen worden wären, um den Rechtsakt in die innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hindeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in das innerstaatliche Recht übernommen worden wäre.



C/2024/6369

24.10.2024

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island vom 11. September 2024

(Rechtssache E-20/24)

(C/2024/6369)

Die EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch Sigurbjörn Bernharð Edvardsson, Sigrún Ingibjörg Gísladóttir und Melpo-Menie Joséphidés als Bevollmächtigte der EFTA-Überwachungsbehörde, Avenue des Arts 19H, 1000 Brüssel, Belgien, hat am 11. September 2024 beim EFTA-Gerichtshof Klage gegen Island erhoben.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ersucht den EFTA-Gerichtshof, Folgendes festzustellen:

1. Island ist seinen Verpflichtungen aus Artikel 7 des EWR-Abkommens nicht nachgekommen, da es versäumt hat, den in Anhang IX Nummer 31bcp des EWR-Abkommens genannten Rechtsakt (*Delegierte Verordnung (EU) 2022/750 der Kommission vom 8. Februar 2022 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 festgelegten technischen Regulierungsstandards mit dem Ziel, der Umstellung auf neue Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen*) in der durch Protokoll 1 zum EWR-Abkommen angepassten Fassung in nationales Recht umzusetzen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden Island auferlegt.

Sachverhalt und rechtliche Begründung:

- Mit der vorliegenden Klage ersucht die EFTA-Überwachungsbehörde („Überwachungsbehörde“) den Gerichtshof um die Feststellung, dass Island es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Rechtsakt, auf den in Anhang IX Nummer 31bcp des EWR-Abkommens Bezug genommen wird, in der durch Protokoll 1 zu dem genannten Abkommen angepassten Fassung nach Artikel 7 des EWR-Abkommens in sein innerstaatliches Recht zu übernehmen.
- Das Aufforderungsschreiben der Überwachungsbehörde vom 18. August 2023 wurde von Island nicht beantwortet.
- Am 21. Februar 2024 gab die Überwachungsbehörde eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab, in der Island eine Frist von zwei Monaten gesetzt wurde, um die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich seien, um der mit Gründen versehenen Stellungnahme nachzukommen.
- Innerhalb der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist ging bei der Überwachungsbehörde keine Antwort von Island ein.
- Da Island der mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht innerhalb der darin gesetzten Frist, d. h. bis zum 21. April 2024, nachgekommen war, beschloss die Überwachungsbehörde, gemäß Artikel 31 des Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommens den Gerichtshof anzurufen.
- Die Überwachungsbehörde hält fest, dass Island zum Zeitpunkt der Einreichung der vorliegenden Klage der Überwachungsbehörde keine Maßnahmen mitgeteilt hatte, die ergriffen worden wären, um den Rechtsakt in die innerstaatliche Rechtsordnung aufzunehmen. Der Überwachungsbehörde lagen auch keine anderen Informationen vor, die darauf hingedeutet hätten, dass der Rechtsakt von Island in das innerstaatliche Recht übernommen worden wäre.



C/2024/6370

24.10.2024

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(C/2024/6370)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung	10. Juli 2024
Nummer der Beihilfesache	92250
Nummer der Entscheidung	112/24/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	ENOVA-Investitionsbeihilferegulung für schwimmende Offshore-Windkraftanlagen
Rechtsgrundlage	Enova-Programme
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel der Maßnahme	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschüsse
Mittelausstattung	10 Mrd. NOK
Beihilfeintensität	Bis zu 100 % der gesamten Investitionskosten
Dauer	Bis zum 31. Dezember 2025
Wirtschaftszweige	Stromerzeugung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Enova SF Brattørkaia 17A 7010 Trondheim NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>



C/2024/6371

24.10.2024

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(C/2024/6371)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung	11. Juni 2024
Nummer der Beihilfesache	92189
Nummer der Entscheidung	084/24/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Vorübergehende Befreiung von der NO _x -Steuer
Rechtsgrundlage	Jährliche Entschließung des Parlaments zu Verbrauchsteuern
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel der Maßnahme	Umweltschutz
Form der Beihilfe	Steuerbefreiung
Mittelausstattung	3 640 Mio. NOK
Beihilfeintensität	100 %-Befreiung
Dauer	2026-2027
Wirtschaftszweige	Alle NO _x -Emissionen verursachenden Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Norwegisches Ministerium für Klima und Umwelt

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>



C/2024/6458

24.10.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11587 — MASDAR / EDFR / NESMA / JV)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6458)

Am 17. Oktober 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11587 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/6482

24.10.2024

Staatliche Beihilfen – Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(C/2024/6482)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung	10. Juli 2024
Nummer der Beihilfesache	92375
Nummer der Entscheidung	111/24/COL
EFTA-Staat	Norwegen
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers)	Finanzierungsfonds für eine grüne Industrie (Green Industry Financing Fund)
Rechtsgrundlage	Prop. 104 S (2023-2024), Auftragsschreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Fischerei an Innovasjon Norge, die Vorschriften der Beihilferegulung sowie die allgemeine Finanzierungspolitik vom 10. Februar 2023
Art der Maßnahme	Regelung
Ziel der Maßnahme	Grüner Wandel
Form der Beihilfe	Darlehen
Mittelausstattung	5 Mrd. NOK
Beihilfeintensität	20 % - 45 % der förderfähigen Kosten
Dauer	Bis zum 31. Dezember 2025
Wirtschaftszweige	„Grüne“ Investitionen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Innovasjon Norge Postfach: 448 Sentrum N-0104 Oslo NORWEGEN

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar: <http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/decisions/>
